

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 1961	Nr. 32
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 12. 61	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) . . . . .	183.
15. 12. 61	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1962 . . . . .	187
15. 12. 61	Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	187
15. 12. 61	Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs . . . . .	189
15. 12. 61	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen . . . . .	196
15. 12. 61	Gesetz über Zuständigkeiten im Enteignungsverfahren in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen . . . . .	196
12. 12. 61	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen . . . . .	197

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans**  
**des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962**  
**(Haushaltsgesetz 1962)**  
**Vom 15. Dezember 1961**

§ 1

**ge** Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1962 wird

in Einnahme und Ausgabe auf  
3 726 983 100 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar  
im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf  
3 379 343 100 Deutsche Mark

und  
im außerordentlichen Haushalt  
in Einnahme und Ausgabe auf  
347 640 000 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei

1. Titel 104 a Vergütungen der Angestellten und Titel 104 b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw. und Titel 217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen;

3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen;
4. Titel 215 a Reisekostenvergütungen — Inlandsreisen — und Titel 215 b Reisekostenvergütungen — Auslandsreisen —;
5. Titel 218 Kosten für Sachverständige und Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten;
6. Titel 260 a Kosten der Aus- und Fortbildung der Bediensteten einschließlich Reisekosten-Ausbildung — und Titel 260 b Kosten der Aus- und Fortbildung der Bediensteten einschließlich Reisekosten — Fortbildung —.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) zur Verstärkung der bei Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte), Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104 b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel;
2. Einsparungen bei Titel 103 zur Verstärkung der bei Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
3. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);

4. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Untertitel der Kap. 18 03-710, 18 04-710 und 18 05-710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

### § 3

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für 25 vom Hundert der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Schreibkräfte der Verg.-Gr. VII bis IX BAT. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

### § 4

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden.

### § 5

Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

### § 6

Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

### § 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1963 (1. Oktober 1962 bis 30. September 1963) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408, 419 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1963 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1962 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

### § 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1962 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1961 vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 227) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961 bleibt bis zum 31. Dezember 1962 wirksam.

### § 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1962 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

### § 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

## § 11

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und im Rechnungsjahr 1962 gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

## § 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1961

Der Hessische  
Ministerpräsident

I. V. Schneider

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Dr. Conrad

**Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962**  
(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1962

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1962										Mithin				
		Fort-dauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal-Ausgaben DM	Sach-Ausgaben DM	All-gemeine Ausgaben DM	Summe Fort-dauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt-Ausgaben DM	Über-schuß DM	Zu-schuß DM				
	A. Ordentlicher Haushalt															
01	Landtag	1 100	—	1 100	457 000	278 100	1 929 900	2 665 000	—	2 665 000	—	—	—	—	2 663 900	—
02	Ministerpräsident	50 800	2 155 500	2 206 300	5 556 300	1 200 800	465 800	7 222 900	5 438 700	12 661 600	—	—	—	—	10 455 800	—
03	Minister des Innern	25 521 000	417 500	25 638 500	88 544 500	13 241 300	22 360 600	124 146 400	28 425 900	152 572 300	—	—	—	—	126 933 800	—
04	Minister für Erziehung und Volksbildung	103 978 700	55 400	104 029 100	463 750 500	15 642 700	116 707 800	596 101 000	11 686 200	607 787 200	—	—	—	—	503 758 100	—
05	Minister der Justiz	46 139 100	6 000	46 145 100	88 606 800	10 253 500	14 177 000	108 037 300	2 127 300	110 164 600	—	—	—	—	64 019 500	—
06	Minister der Finanzen	36 393 500	64 100	36 457 600	123 705 800	20 010 500	11 992 700	155 709 000	1 193 800	156 902 800	—	—	—	—	120 445 200	—
07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	4 567 200	1 012 600	5 579 800	21 803 200	4 504 200	35 761 700	62 069 100	117 433 800	179 502 900	—	—	—	—	173 933 100	—
08	Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	61 490 900	5 646 000	67 136 900	37 427 000	7 837 400	71 029 600	116 294 000	29 940 500	146 234 500	—	—	—	—	79 097 600	—
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	201 433 100	4 622 700	206 055 800	59 778 100	9 487 300	231 636 500	300 951 900	17 834 800	318 786 700	—	—	—	—	112 730 900	—
11	Rechnungshof	6 000	—	6 000	1 139 700	111 400	—	1 251 100	—	1 251 100	—	—	—	—	1 245 100	—
12	Landespersonalamt	2 500	—	2 500	770 600	72 600	3 000	846 200	—	846 200	—	—	—	—	843 700	—
13	Landesschuld	56 876 800	—	56 876 800	—	—	103 234 100	103 234 100	—	103 234 100	—	—	—	—	46 357 300	—
14	Versorgung und Ruhegelder	28 974 000	—	28 974 000	—	—	—	184 507 000	375 000	184 882 000	—	—	—	—	155 911 000	—
16	Wiedergutmachung	42 637 200	—	42 637 200	—	—	—	140 892 400	—	140 892 400	—	—	—	—	98 255 200	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	2 728 168 600	26 112 800	2 754 281 400	15 325 000	2 035 600	104 467 840	1 062 039 000	87 853 700	1 149 892 700	160 438 870	—	—	—	—	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	183 000	3 135 000	3 318 000	—	—	—	—	411 067 000	411 067 000	—	—	—	—	107 749 000	—
	Sa. Ordentlicher Haushalt	3 386 445 500	42 927 600	3 379 343 100	108 600 640	86 730 500	1 793 229 500	2 965 966 400	4 413 376 700	3 379 343 100	160 438 870	—	—	—	—	—
	B. Außerordentlicher Haushalt															
A 03	Minister des Innern	—	135 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A 07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	—	12 640 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A 17	Allgemeine Finanzverwaltung	—	200 000 000	347 640 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gesamteinnahmen . . . 3 726 983 100

Gesamtausgaben . . . 3 726 983 100

## Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1962

Vom 15. Dezember 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962 vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 183) wird verordnet:

- I. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gelten nur für Einsparungen, die aus zeitweilig nicht besetzten Planstellen (Tit. 101) und Hilfsbeamtenstellen (Tit. 103) erzielt werden.
- II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.
- III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesert und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- IV. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.
- V. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.
- VI. Den in den Einzelplänen veranschlagten Mitteln für den Betrieb von Dienstfahrzeugen (Tit. 208) sind die Rückflüsse aus Schadensersatzleistungen Dritter wieder zuzuführen, wenn sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den in demselben Rechnungsjahr geleisteten Ausgaben stehen.
- VII. Für den Personenkreis, dem Dienstkraftwagen zur alleinigen Benutzung zur Verfügung stehen, gelten die von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen.
- VIII. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.

IX. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).

X. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den einmaligen Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1961

Der Hessische Minister der Finanzen  
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 15. Dezember 1961

### ARTIKEL 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der Fassung vom 23. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 1) mit der Änderung durch das Gesetz vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „18,5“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 9 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126)“ ersetzt durch die Worte „§ 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87)“.
3. In § 3 Nr. 1 und in § 21 wird jeweils die Zahl „3 700 000“ durch die Zahl „6 550 000“ ersetzt.

4. Im § 3 wird nach der Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden (§ 23)

26 000 000 Deutsche Mark.“

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

Anlage

5. Die Anlage zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ wird durch die beigefügte Tabelle ersetzt.

6. Dem § 6 Abs. 2 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden.

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215) als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.“

7. In § 8 Abs. 2 werden ersetzt:

die Zahl „0,75“ durch die Zahl „1,50“,

die Zahl „1,50“ durch die Zahl „3,00“,

die Zahl „2,50“ durch die Zahl „5,00“,

die Zahl „3,50“ durch die Zahl „7,00“.

8. In § 9 letzter Satz wird die Zahl „6,00“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 2 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „10,00“ ersetzt.

10. In § 22 Abs. 3 wird in der Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. Es wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls

(1) Zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden auf Grund der Art. 6 und 7 des Steueränderungsgesetzes 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) stellt das Land jährlich 26 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind der Schlüsselmasse der Gemeinden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zuzuführen und nach den Bestimmungen über die Gemeindegemeinschaftszuweisungen (§§ 5 bis 8) zu verteilen.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 2 entfällt die Anpassung der Schlüsselzuweisungen im Falle des § 8 Abs. 5, soweit sie sich auf den Gewerbesteuerausfall auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1961 gründet.“

ARTIKEL 2

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

ARTIKEL 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1961

Der Hessische Ministerpräsident  
U. V. Schneider

Der Hessische Minister der Finanzen  
Dr. Conrad

Anlage zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes  
zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 FAG 1962

bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.	bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.	bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
100	90	6 000	115	14 600	140
800	91	6 200	116	15 300	141
1 200	92	6 400	117	16 000	142
1 500	93	6 600	118	17 000	143
1 800	94	6 800	119	18 000	144
2 000	95	7 000	120	20 000	145
2 200	96	7 250	121	25 000	146
2 400	97	7 500	122	30 000	147
2 600	98	7 750	123	35 000	148
2 800	99	8 000	124	40 000	149
3 000	100	8 300	125	55 000	150
3 200	101	8 600	126	70 000	151
3 400	102	8 900	127	85 000	152
3 600	103	9 200	128	100 000	153
3 800	104	9 500	129	150 000	154
4 000	105	9 800	130	200 000	155
4 200	106	10 100	131	275 000	156
4 400	107	10 400	132	350 000	157
4 600	108	10 800	133	425 000	158
4 800	109	11 200	134	500 000	159
5 000	110	11 600	135	mehr als	
5 200	111	12 000	136		
5 400	112	12 600	137		
5 600	113	13 200	138	500 000	160
5 800	114	13 900	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen Einwohnerzahl liegt.

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des  
Finanzausgleichs  
Vom 15. Dezember 1961**

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 187) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der vom 1. Januar 1962 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1961

Der Hessische Minister der Finanzen  
Dr. Conrad

**Gesetz  
zur Regelung des Finanzausgleichs  
(Finanzausgleichsgesetz — FAG —)  
in der Fassung vom 15. Dezember 1961**

**Übersicht**

Erster Abschnitt: Einkommensteuer-	
verbund	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich	
I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 5 bis 9
II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 10 bis 13
III. Umlagen	§§ 14 bis 15
Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich	
und Bedarfs-	
zuweisungen	§§ 16 bis 28
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schluß-	
bestimmungen	§§ 29 bis 33

**ERSTER ABSCHNITT**

**Einkommensteuerverbund**

**§ 1**

**Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Finanzausgleichsmasse und Zweckzuweisungen nach diesem Gesetz im Gesamtbetrag von 21 vom Hundert der dem Lande verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Finanzausgleichsmasse).

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 sind die Einnahmen, die dem Lande aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaft-

steuer im Ausgleichsjahr zufließen. Die Einnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beiträge, die das Land in dem gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern erhalten oder gezahlt hat.

(3) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Länderfinanzausgleich für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

**§ 2**

**Finanzausgleichsmasse**

(1) Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) — §§ 5 bis 8 — . . . . . 35,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) — § 9 — . . . . . 10,7 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) — §§ 10 bis 13 — . . . . . 31,5 vom Hundert,
4. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern — § 22 — . . . . . 2,8 vom Hundert,
5. für Beihilfen nach § 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) . . . . . 12,0 vom Hundert,
6. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen — § 17 Abs. 1 — . . . . . 7,5 vom Hundert.

(2) Für die Schlüsselmassen sind in jedem Ausgleichsjahr aus der Finanzausgleichsmasse die folgenden Mindestbeträge zur Verfügung zu stellen:

1. Schlüsselmasse der Gemeinden . . . . . 60 000 000 Deutsche Mark,

2. Schlüsselmasse der kreisfreien Städte 18 000 000 Deutsche Mark,  
 3. Schlüsselmasse der Landkreise 53 000 000 Deutsche Mark;  
 soweit erforderlich, werden die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 im Verhältnis ihrer Anteile gekürzt.

## § 3

## Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21) 6 550 000 Deutsche Mark,
2. für den Landesausgleichsstock (§ 27) 11 100 000 Deutsche Mark,
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
4. die Mittel für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 2) in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark,
5. die Mittel zur Förderung kommunaler Sportanlagen (§ 18) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
6. zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden (§ 23) 26 000 000 Deutsche Mark,
7. die Beträge, die erforderlich sind:
  - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
  - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
  - c) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde (§ 20).

## § 4

## Abrechnung über den Steuerverbund

Werden bei den Zuweisungen nach §§ 2 und 3 am Schlusse des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 27) durchzuführen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Allgemeiner Finanzausgleich

## I. Gemeindegemeinschaftszuweisungen

## § 5

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 6) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 7) gegenübergestellt.

## § 6

## Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

## 1. Hauptansatz.

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

## 2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der  $\frac{4}{10}$  des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

## 3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) gegenüber 1939 um mehr als 15 vom Hundert gestiegen ist, wird um  $\frac{1}{3}$  des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, höchstens jedoch um 40 vom Hundert.

## 4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.

Der Hauptansatz der kreisfreien Städte, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das  $\frac{1}{2}$ fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.

## 5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird.

Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

## 6. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden.

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215) als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kur-



gastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

## § 7

### Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
 

die ersten	20 000 DM der Meßbeträge	mit 130 v. H.,
die weiteren	100 000 DM der Meßbeträge	mit 175 v. H.,
die weiteren	1 000 000 DM der Meßbeträge	mit 220 v. H.,
die weiteren	2 000 000 DM der Meßbeträge	mit 240 v. H.,
die weiteren	DM der Meßbeträge	mit 260 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um  $\frac{1}{6}$  gekürzt.

3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Gewerbesteuerzuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

(2) Die Erhöhung der Grundsteuermeßzahlen auf Grund der §§ 12 a und 12 b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen nicht berücksichtigt.

## § 8

### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 6) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 7), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuer-

kraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit 1500 und weniger Einwohnern

- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| mit 1501 bis 10 000 Einwohnern   | 1,50 Deutsche Mark je Einwohner, |
| mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern | 3,00 Deutsche Mark je Einwohner, |
| mit mehr als 30 000 Einwohnern   | 5,00 Deutsche Mark je Einwohner, |
|                                  | 7,00 Deutsche Mark je Einwohner. |

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(5) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Ausgleichsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

## § 9

### Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindegemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindegemeinschaften berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 12,00 Deutsche Mark je Einwohner.

## II. Kreisschlüsselzuweisungen

### § 10

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 11) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 12) gegenübergestellt.

### § 11

#### Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet:

#### 1. Hauptansatz.

Er beträgt für Gemeinden mit:

500 Einwohnern und weniger	120 v. H. der Einwohnerzahl,
501 bis 1 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
1 001 bis 3 000 Einwohnern	105 v. H. der Einwohnerzahl,
3 001 bis 5 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
5 001 bis 10 000 Einwohnern	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs. Der Hauptansatz wird um  $\frac{1}{4}$  des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

### § 12

#### Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 14 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

### § 13

#### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 11) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 12), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 10,00 Deutsche Mark je Einwohner.

## III. Umlagen

### § 14

#### Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

3. die Einnahmen der Gemeinden an Vergnügungssteuer in den letzten zwölf Monaten vor dem 1. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vornhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

### § 15

#### Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die

Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. die Hälfte der Gemeindegemeinschaftszuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

##### § 16

##### Polizeikostenzuschüsse

(1) Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei wahrgenommen werden, erhalten einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß). Der Polizeikostenzuschuß beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 5400 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

##### § 17

##### Zuschüsse und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) An Stelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 3 Nr. 4 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den nach Abs. 3 bestimmten Ministern.

##### § 18

##### Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen gewährt werden. Zu diesem Zweck werden aus Mitteln des Finanzausgleichs jährlich 3 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verteilt.

##### § 19

##### Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Einwohner.

##### § 20

##### Erstattung des Pflegegeldes für Blinde

Das Land erstattet den Fürsorgeverbänden die Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde und praktisch Blinde, das nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) gewährt wird.

##### § 21

##### Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt jährlich Zuschüsse von insgesamt 6 550 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Mittel werden vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verteilt.

##### § 22

##### Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten Zuschüsse gewährt werden.

(2) Den Trägern von Gesundheitsämtern können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern Zuschüsse gewährt werden.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verteilt die Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

##### § 23

##### Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls

(1) Zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden auf Grund der Art. 6 und 7 des Steueränderungsgesetzes 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) stellt das Land jährlich 26 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind der Schlüsselmasse der Gemeinden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zuzuführen und nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 8) zu verteilen.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 2 entfällt die Anpassung der Schlüsselzuweisungen im Falle des § 8 Abs. 5, soweit sie sich auf den Gewerbesteuerausfall auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1961 gründet.

#### § 24

##### Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

#### § 25

##### Kriegsfolgelasten

(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Fürsorgerechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) An den in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Aufwendungen der Landkreise für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen. An den übrigen Aufwendungen der Landkreise für die Kriegsfolgenhilfe und an ihren sonstigen Fürsorgeaufwendungen sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des

Fürsorgerechts insoweit zu beteiligen, als diese Aufwendungen nicht durch die zu ihrer Abgeltung bestimmten Pauschbeträge (Abs. 3) gedeckt sind.

(3) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes zur Abgeltung der von den Fürsorgeverbänden zu tragenden Aufwendungen überweist, leitet das Land an die Fürsorgeverbände die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen. Von dem Pauschbetrag zugunsten des Landesfürsorgeverbandes für die außerordentliche Anstaltsfürsorge erhalten die Bezirksfürsorgeverbände die nach Maßgabe des Fürsorgerechts auf sie entfallenden Anteile; § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(5) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

#### § 26

##### Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

#### § 27

##### Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 11 100 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 2).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

#### § 28

##### Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

**VIERTER ABSCHNITT**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 29**

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

**§ 30**  
entfällt

**§ 31**

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

**§ 32**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird aufgehoben.

**§ 33**

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach § 2,
3. die nach § 3 Nr. 6 erforderlichen Beträge,
4. die Grundbeträge (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

**Anlage zum FAG**

**Tabelle des Hauptansatzes**  
zu § 6 Abs. 2 Nr. 1

bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.	bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.	bis zu ... Ein- wohnern	Haupt- ansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
100	90	6 000	115	14 600	140
800	91	6 200	116	15 300	141
1 200	92	6 400	117	16 000	142
1 500	93	6 600	118	17 000	143
1 800	94	6 800	119	18 000	144
2 000	95	7 000	120	20 000	145
2 200	96	7 250	121	25 000	146
2 400	97	7 500	122	30 000	147
2 600	98	7 750	123	35 000	148
2 800	99	8 000	124	40 000	149
3 000	100	8 300	125	55 000	150
3 200	101	8 600	126	70 000	151
3 400	102	8 900	127	85 000	152
3 600	103	9 200	128	100 000	153
3 800	104	9 500	129	150 000	154
4 000	105	9 800	130	200 000	155
4 200	106	10 100	131	275 000	156
4 400	107	10 400	132	350 000	157
4 600	108	10 800	133	425 000	158
4 800	109	11 200	134	500 000	159
5 000	110	11 600	135	mehr als	
5 200	111	12 000	136		
5 400	112	12 600	137		
5 600	113	13 200	138	500 000	160
5 800	114	13 900	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen Einwohnerzahl liegt.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Viertes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen

Vom 15. Dezember 1961

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der Fassung vom 7. Juli 1961 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift wird in Klammern folgender Zusatz eingefügt:  
„(AO-Anwendungsgesetz — AO-AnwG)“;
2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418), des Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49), des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) und der Art. 17 und 18 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981),“;
3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), des Abschnitts I § 1 und des Abschnitts IV § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22), des Art. 8 Ziff. 1 und des Art. 11 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) und des Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981),“;
4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981),“

#### Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des

Landes unterliegen, in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1961

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz

über Zuständigkeiten im Enteignungsverfahren in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen

Vom 15. Dezember 1961

#### § 1

Die nach dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 (Hess. Reg. Bl. S. 175) in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 735) dem Provinzialausschuß zugewiesenen Aufgaben sowie die nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) dem Kreisdirektor zugewiesenen Aufgaben werden von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

#### § 2

Die nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren eingeleiteten Verfahren werden von den bisher zuständigen Stellen weitergeführt.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1961

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Hessische Minister  
des Innern  
I. V. Hemsath

**Verordnung**  
**zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen**  
**Vom 12. Dezember 1961**

Auf Grund der §§ 17, 19 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß einer Dienstordnung für Hebammen vom 30. Oktober 1958 (GVBl. S. 167) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienstordnung für Hebammen vom 27. August 1959 (GVBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unmittelbar vor jeder Untersuchung durch die Scheide in der Schwangerschaft wie unter der Geburt, vor dem Katheterisieren (unter der Geburt wie auch im Wochenbett), vor dem Dammenschutz, der Abnabelung und vor einer sonstigen Berührung des Nabels hat sie die vorschriftsmäßige Desinfektion der Hände vorzunehmen. Diese ist folgendermaßen auszuführen:

1. 2 Minuten waschen der Hände und Unterarme mit Seife und der dafür vorgesehenen Handbürste in warmem Wasser,
2. abspülen in reinem Wasser,
3. abtrocknen mit einem reinen unbenutzten Handtuch,
4. 5 Minuten waschen der Hände in 70-prozentigem Aethylalkohol in der dafür vorgesehenen Schüssel.“

2. In § 39 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

3. In der Anlage 1 erhalten die Nr. 2, 9, 10 und 32 folgende Fassung:

„2. 1 geeichtes, desinfizierbares Fieberthermometer,

9. 1 Flasche mit eingeschliffenem Glasstöpsel, sicherem Verschuß und eingebranntem Schild, enthaltend mindestens 500 g 70-prozentigem Aethylalkohol,

10. 1 braune Flasche mit festem Verschuß und eingebranntem Schild mit Aufschrift „Desinfektion“, enthaltend mindestens 100 g eines flüssigen, verdünnbaren Feindesinfektionsmittels, das als hygienisches Händedesinfektionsmittel und als Scheuerdesinfektionsmittel in die Liste der nach den Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie empfohlenen Desinfektionsmittel aufgenommen ist,

32. 1 geeichte Säuglingswaage,“

4. In der Anlage 1 wird als Nr. 34 angefügt:

„34. 1 Schale zur Ausführung der Händedesinfektion mit Aethylalkohol.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1961

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
H e m s a t h

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 32 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01